

**Herzlich willkommen!**

**Praxistag Demenz –  
den Alltag meistern**



## Überblick

- Einführung
- Formen von Unterstützungsmöglichkeiten
  - ambulant
  - teilstationär
  - stationär
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten
- Rechtliche Vertretungsinstrumente
- Fragen

# Ihre Fragen & Anliegen



## Pflege und Betreuung

- Ambulant

Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heim- und Haushaltshilfe, 24-Stunden Betreuung, mobile psychiatrische Dienste, Beratungsstellen, Angehörigengruppen/Selbsthilfe, Initiativen im Demenzbereich;

- Teilstationär

Tagesbetreuung

- Stationär

Wohnheime und Pflegeheime

## Finanzielle Unterstützung

- Pflegegeld
- Zuschuss für Wohnraumadaptierungen
- Finanzielle Unterstützung bei Ersatzpflege
- Pflegekarenz- und Pflegezeit
- Förderung der 24h-Betreuung

## Pflegegeld

- Antragstellung
  - Antrag oder formlos
  - pensionsauszahlende Stelle
  - für Mitversicherte PVA
- Einstufung – Hausbesuch von Arzt / Ärztin / Pflegepersonal
  - Pflagetagebuch
- Erschwernispauschale – 25 Stunden
- Klage – über Arbeits- und Sozialgericht, (Arbeiterkammer)



# Zuschuss für Hilfsmittel und Wohnraumadaptierung

## Hilfsmittel

Rollator, Krücken, Rollstuhl, Badewannenbrett, WC Sitzerhöhung  
Hörapparate, Brillen

## Wohnraumadaptierung

Treppenlift – Besichtigung vor Ort, Rechnung oder Kostenvoranschlag

Badumbau

Zuschuss über Amt der Tiroler Landesregierung



# Finanzielle Unterstützung...

## ...Bei Ersatzpflege

### Voraussetzungen:

- Einkommensgrenzen (Gesamteinkommen der Hauptpflegeperson)
  - EUR 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1–5
  - EUR 2.500,- bei Pflegestufe 6-7
- Pflege seit mind. 1 Jahr
  - PG Stufe 3-7
  - mit nachweislicher Demenzerkrankung (mit Facharzttest) und PG Stufe 1
- Verhinderung durchgehend für mind. 1 Woche (bzw. 4 Tage bei Demenzerkrankung, max. für 28 Tage/Jahr)
- Antrag bei Sozialministeriumservice



# Pflegekarenz und Pflegezeit

...für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

## Mehrwert:

- Motivkündigungsschutz
- Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung

## Varianten:

- Pflegekarenz
- Pflegezeit

### Voraussetzungen:

- Anspruch auf PG der Stufe 3
- Anspruch auf PG der Stufe 1 bei an Demenz erkrankten Angehörigen (Ärztl. Bestätigung notwendig)
- Schriftliche Vereinbarung mit AG
- Ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mind. 3 Monaten

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich!

### Dauer:

- 1 bis max. 3 Monate (Verlängerung möglich)
- Keine Stückelung möglich
- Max. bis 12 Monate möglich (z.B. durch zwei Geschwister mit neuerlicher Beantragung aufgrund Erhöhung des Pflegebedarfs)
- Einmalige Möglichkeit pro pflegebedürftiger Person (Ausnahme: neuerliche Vereinbarung bei Erhöhung der PG-Stufe)
- Bei Pfl egeteilzeit ist Reduktion auf bis zu 10 Std. pro Woche möglich

## Einkommen Pflegekarenzgeld

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

- Höhe Arbeitslosengeld (55% d. täglichen Nettoeinkommens, die Berechnung erfolgt anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres)
- Anspruch auf Abfertigung
- Rahmenfristerstreckung für die Anwartschaft Arbeitslosengeld

## Förderung der 24 Stunden Betreuung

- Antrag bei Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt)
- Voraussetzung
  - Pflegegeldstufe 3 und höher
  - bei Vorliegen einer Demenzerkrankung ab Pflegegeldstufe 1 (fachärztliches Attest notwendig)

## Ablehnung von Hilfe

- Eigengefährdung – Anregung auf Bestellung einer Sachwalterschaft? (ab 01.07.2018 veränderte Vertretungsinstrumente!!)
- Hausnotruf
- Angebot des kostenlosen Erstgesprächs – Sozial- und Gesundheitssprengel bzw. Beratung durch andere Betreuungsvereine;
- Zusammenarbeit der Angehörigen mit Hausarzt, Facharzt, Betreuungsvereinen;

## Rechtliche Vertretungsinstrumente

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht

### **Ab 01.07.2018 Erwachsenenschutzgesetz**

- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung
- Vorsorgevollmacht

## Patientenverfügung

Eine Willensäußerung, mit der PatientInnen bestimmte Behandlungen ablehnen, für den Fall dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr einsichts- und urteilsfähig sind oder sich nicht mehr äußern können.

- **Verbindliche** Patientenverfügung
- **Beachtliche** Patientenverfügung





## Verbindliche Patientenverfügung

- Konkrete Beschreibung der abgelehnten Maßnahme – mit Arzt ausfüllen
  - Folgen müssen vom Patienten/der Patientin abgeschätzt werden können
- Errichtung der Verfügung bei Patientenvertretung (kostenlos), Notar oder Rechtsanwalt (Formvorschriften!)
- Fünf Jahre Gültigkeit
- [http://www.patientenverfuegung.or.at/pdf/Formular\\_PV.pdf](http://www.patientenverfuegung.or.at/pdf/Formular_PV.pdf)

## Beachtliche Patientenverfügung

- Richtschnur für das Handeln der ÄrztInnen
- muss in die Entscheidungsfindung einfließen
- Schriftliche Willenserklärung
- Keine Beglaubigung durch Notar oder RA notwendig
- Formlos widerrufbar
- Kostenlose Informationen bei Patientenanwaltschaft, in vielen Hospiz- und Palliativinstitutionen

# Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man einer Person des Vertrauens bereits im Vorhinein für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder der Äußerungsfähigkeit eine Vollmacht für bestimmte Angelegenheiten erteilen.

### Voraussetzungen:

- Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung ist vorhanden;
- Kein Abhängigkeitsverhältnis zum Vorsorgegeber (z.B. BetreuerInnen im Seniorenheim)
- Zur Verwendung ist ärztliches Zeugnis notwendig (Einschätzung des Umfangs des Verlustes)



## Wie errichte ich eine Vorsorgevollmacht?

- **Eigenhändig:** vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben.
- **Zeugen:** Wenn zwar eigenhändig unterschrieben, nicht aber eigenhändig geschrieben (z.B. Formular wird ausgefüllt oder PC), ist Unterschrift von **drei Zeugen** erforderlich.
- **Erwachsenenschutzverein**
- **Notariatsakt:** immer auch als Notariatsakt.
  - Einwilligung in schweren medizinische Behandlungen, dauerhafte Änderungen des Wohnorts oder außergewöhnliche Besorgung von Vermögensangelegenheiten → Notar, Rechtsanwalt oder Gericht

Widerruf jederzeit möglich, zeitlich unbefristet, so lange der Vorsorgefall nicht eingetreten ist!!

## Vorsorgevollmacht

### Kosten

- Kosten für die Errichtung (ca. 500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen- individuell anfragen)
- Gebühr für die Eintragung ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) → Eintragung nicht Voraussetzung



# Erwachsenenschutzgesetz

Ab 01.07.2018 ersetzt die gerichtliche  
Erwachsenenvertretung das Sachwaltergesetz und bringt  
einschneidende Neuerungen:



**Selbst-  
bestimmung**

## Grundsatz der Selbstbestimmung im Mittelpunkt:

Die automatische Beschränkung der Entscheidungs- Handlungs- und Geschäftsfähigkeit fällt; d.h. trotz Bestellung eines ErwVer kann der Betroffene grundsätzlich selbst weiter entscheiden. (Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt)

## Genehmigungsvorbehalt

Für die Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung für die Betroffenen, kann es erforderlich sein, dass bestimmte Handlungen immer der Zustimmung des ErwVer oder des Gerichts notwendig machen – unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit;



## Erwachsenenvertreterverfügung

- Eine Person kann in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung jemanden bezeichnen, der für sie als Erwachsenenvertreter tätig oder nicht tätig werden soll.
- Errichtung schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins
- Eintragung im ÖZVV
- Jederzeit widerrufbar

# Erwachsenenschutzgesetz

## Vertretungsinstrumente

- Gewählte Erwachsenenvertretung – NEU!
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung  
vor 01.07.2018: Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung  
Vor 01.07.2018: Sachwalterschaft



## Gewählte Erwachsenenvertretung – NEU!

- Normierung von ein oder mehreren Personen zum gewählten Erwachsenenvertreter bei Vorliegen von kognitiven Defiziten (z.B. beginnende Demenzerkrankung)
- Voraussetzung: keine Vorsorgevollmacht
- Errichtung einer Vereinbarung bei Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein
- Eintragung ins ÖZVV jederzeit widerrufbar
- Regelmäßige gerichtliche Kontrolle

Kann auch die Einwilligung medizinischer Behandlungen umfassen!



## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

vor 01.07.2018: Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- Stellvertretung durch Angehörige (erweiterter Kreis)
  - Eltern, Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder
  - Geschwister (Neu), Nichten und Neffen (Neu), Ehegatte, eingetragene Partner, LG oder eine andere vom Pat. bezeichnete Person (Neu)
- Keine Vorsorgevollmacht vorhanden
- Kein gewählter Erwachsenenvertreter
- Errichtung bei Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein
- Eintragung ins ÖZVV
- Jederzeit widerrufbar
- Auf 3 Jahre beschränkt
- Regelmäßige gerichtliche Kontrolle

Kann auch die Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen umfassen!

# Gerichtliche Erwachsenenvertretung

vor 01.07.2018: Sachwalterschaft

- Letztmögliches Instrument
- Anregung bei Bezirksgericht
- Bestellung über Bezirksgericht
  
- Nicht mehr für ALLE Angelegenheiten möglich, sondern für genau bezeichnete Belange (z.B. für medizinische Belange)
  
- Wirkungsdauer der Vertretung erlischt mit der Erledigung der Aufgabe, spätestens jedoch nach 3 Jahren

## Medizinische Behandlungen

- Orientierung an (mutmaßlichen) Willen der PatientInnen
- Fraglich entscheidungsfähiger Patient:
  - muss unterstützt werden vor Einrichtung einer Stellvertretung selbst über die medizinische Behandlung sich ein Urteil zu bilden
- Nicht entscheidungsfähiger Patient:
  - Stellvertretungsinstrumente („Orientierung am Willen des Patienten“)
  - Grund und Bedeutung der Behandlung muss erklärt werden
- Behandlung gegen den Willen der PatientInnen bedarf wie bisher einer gerichtlichen Genehmigung (Ausnahme: Gefahr in Verzug)
- Unterscheidung zwischen schwerwiegender und einfacher Behandlung entfällt → auch gesetzliche und gerichtliche Vertreter können in medizinische Behandlungen einwilligen
- Bei Gefahr in Verzug: keine Veränderung → Ärzte entscheiden
  - Behandlungsfortsetzung: Einbindung eines Stellvertreters
- Orientierung an Patientenverfügungen: keine Veränderungen

## Wohnortwechsel

Gerichtliche Genehmigung notwendig bei...

- dauerhafte Änderung des Wohnortes z.B. Umzug in ein Pflegeheim (bei Vorliegen eines ErwVer)
- Änderung des Wohnortes ins Ausland (bei Vorsorgebevollmächtigten)

**Auf Wiedersehen!**

